

§ 3.1 Gebühren

Die Wartungsgebühr beruht auf dem Durchschnitt des zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages im Bundesgebiet gezahlten Tariflohnes in der Metallindustrie. Sollte sich der Tariflohn um mehr als 5 % erhöhen, so verpflichten sich die Parteien dieses Wartungsvertrages über die Anhebung der Wartungsgebühr von Beginn des nächsten Kalenderjahres an sofort in Verhandlungen zu treten. Erfolgt keine Einigung, besteht gem. § 9 das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages.

Mit der Wartungsgebühr sind folgende Leistungen abgegolten.

1. Wartezeiten, Tagesspesen
2. Prüf- und Pflegearbeiten:
(1) Überprüfung gemäß dem vorliegenden Wartungsplan
3. Reparaturempfehlungen

§ 3.2 Wartungsprotokolle

Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer ein vollständiges Wartungsprotokoll. Darin sind die durchgeführten Arbeiten angegeben. Soweit Ersatzteile benötigt werden, werden diese exakt aufgelistet. Bei Störungsbehebung wird der Ausfallgrund angegeben.

§ 3.3 Montagenachweis

Die vom Servicetechniker geleisteten Arbeitsstunden sowie der Umfang der Arbeiten werden vom Auftraggeber bescheinigt oder bestätigt. Dies gilt auch, wenn es sich um Garantieleistungen handelt. Erfolgt keine Bestätigung, gelten die Aufzeichnungen unseres Personals.

§ 3.4 Empfehlungen

Dem Auftraggeber wird mitgeteilt, welche Reparaturen in Zukunft zu erwarten sind und welche Maßnahmen vorsorglich durchzuführen sind, um die einwandfreie Funktion der Anlage in Zukunft zu gewährleisten.

§ 3.3 Zusatzleistungen

Die folgenden Leistungen und Lieferungen hat der Auftraggeber zu den beim Auftragnehmer üblichen Sätzen gesondert zu vergüten (d.h. diese Leistungen sind nicht in der Wartungsgebühr enthalten).

1. Ersatz schadhafter Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z.B. Türbänder, Armaturen, Schalter, Kontakte, Zuleitungskabel und dergleichen.

Instandsetzungen von Schäden und Ersatzlieferungen für Störungen, die durch vom Auftraggeber zu vertretende äußere Einwirkung oder unsachgemäße Behandlungen an der Anlage entstehen. Arbeiten, die eine Überprüfung in der Werkstatt erfordern.

2. Auf Wunsch des Auftraggebers verpflichtet sich der Auftragnehmer für die nicht aufgrund des Wartungsvertrages zu erbringenden Leistungen und Lieferungen einen schriftlichen Kostenvoranschlag kostenlos zu erstellen.

3. Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Müssen Reparaturen im Herstellerwerk durchgeführt werden, erfolgt der Hin- und Rücktransport zum Herstellerwerk und zurück auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.
4. Die Stundeverrechnungssätze des Auftragnehmers lauten wie folgt:

Reparaturarbeiten	65,00 EUR / Std. (zzgl. ges. MwSt.)
Anfahrtszeit	65,00 EUR / Std. (zzgl. ges. MwSt.)
gefahrene Kilometer	0,95 EUR / Km (zzgl. ges. MwSt.)

§ 6 Termine außerhalb der Öffnungszeiten

Werden auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen und Lieferungen außerhalb der beim Auftragnehmer üblichen Geschäftszeit ausgeführt, werden die Mehrkosten wie z.B. Überstunden, Nacht- und Feiertagszuschläge gesondert in Rechnung gestellt.

Arbeitszeiten des Auftragnehmers 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

§ 7.1 Zugang

Für die Durchführung der Wartung müssen alle Sicherheitseinrichtungen frei zugänglich sein.

§ 7.2 Haftung

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer sowie seinen für die Wartung beauftragten Bediensteten für Personen- oder Sachschäden, die sich aus einer unsachgemäßen Lagerung von Gefahrstoffen innerhalb der Sicherheitseinrichtungen ergeben, gemäß den gesetzlichen Bedingungen.

§ 8 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, seinen Bediensteten oder Dritten gegenüber für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, einschließlich Schäden der Nichterfüllung und des Verzuges, die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen schuldhaft verursacht werden, und verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen mit folgenden Mindesthaftungssummen:

1. bei Personenschäden bis zum Betrag von EUR 2.500.000,00 je Schadensereignis.
2. bei Sachschäden bis zum Betrag von EUR 2.000.000,00. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis.
3. bei Vermögensschäden bis zum Betrag von EUR 25.000,00 je Schadensereignis.
4. bei Schädigungen der Umwelt bis zum Betrag von EUR 2.000.000,00 je Schadensereignis.

Die Haftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Gleiche Verpflichtung zum Abschluss einer ausreichend bemessenen Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die vom Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrages gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet ein Jahr nach dem Ende des bei Fälligkeit der ersten Wartungsgebühr laufenden Kalenderjahres (Mindestdauer). Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 10 Neukundenbonus

Bei Abschluss eines Wartungsvertrags gewähren wir Neukunden einmalig einen Bonus i.H.v. 10% auf den in §3 genannten Gesamtnettowarenwert. Neukunde ist, wer innerhalb der letzten 12 Monate nicht in einem Vertragsverhältnis für Wartungen mit uns stand. Der Bonus ist nur gültig bei automatischer Verlängerung um ein weiteres Jahr und wird fällig nach Ablauf des ersten Vertragsjahres. Der Betrag wird mit der nächsten Wartungsrechnung gutgeschrieben und verrechnet. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

§ 11 Veränderungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 12 Fremdleistungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Durchführung des Wartungsauftrages auch eine Firma zu beschäftigen, die jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber nur als Subunternehmerfirma des Auftragnehmers tätig wird. Gegenüber dem Auftraggeber bleibt allein der Auftragnehmer aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet.

§ 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Werkskundendienstes.

§ 14 Gerichtsstand

Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute bzw. der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts, so wird als Gerichtsstand das örtlich zuständige Gericht der Niederlassung des Auftragnehmers vereinbart.

Die Zuständigkeit dieses Gerichts gilt auch als vereinbart, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sofern ein Passus dieses Vertrages im konkreten Fall unwirksam sein sollte, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dieser Vertrag und die sich daraus jeweils ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Siegen, den

Steiner GmbH

.....
Firma Auftraggeber

.....
Unterschrift, Stempel Auftragnehmer

.....
Unterschrift, Stempel Auftraggeber